

Antrag zur Beurlaubung vom Unterricht gem. AV Schulpflicht

1. Ich beantrage die Beurlaubung meines Kindes Kl.

für die Zeit am/vom bis

Begründung*

.....
.....
.....

*Hinweise auf der Rückseite:

Auszug aus Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht zuletzt geändert am 3. November 2009

Datum/ Unterschrift

Klassenlehrerin

Ich stimme dem Urlaubsantrag von zu/ nicht zu.

Begründung:
.....

Klassenlehrerin (Datum/Unterschrift):

✂-----

Mitteilung zum Antrag auf Beurlaubung

Der Antrag zur Beurlaubung Ihres Kindes Kl.
vom Unterricht in der Zeit am/ vom bis (..... Unterrichtstage)
wird gem. AV Schulpflicht Nr.1 (1) a b c d (2) genehmigt.

Der Antrag wird gem. AV Schulpflicht abgelehnt:

*Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.
Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird*

Mit freundlichen Grüßen

Datum/ Unterschrift

Bitte beachten Sie:

**Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(AV Schulpflicht) Vom 3. Dezember 20081 SenBildWiss I F 1.2**

Auszug

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

- (1) Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei
- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
 - b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
 - c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
 - d) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. **Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.**

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

(3) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr (z. B. Rechtspflicht zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe) sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind nur zeitlich begrenzt zulässig und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht, abhängig gemacht werden.

Download: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/av_schulpflicht.pdf